

KREIS WEIMARER LAND

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thür. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 Thür. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land hat der Kreistag Weimarer Land in der Sitzung am 27. 10. 2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Kreis Weimarer Land erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

Tagesgebühren entstehen mit der Anmeldung des Kindes zur Ferienbetreuung in dem Schulhort.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Kreis Weimarer Land zu entrichten. Die Tagesgebühren für die Ferienbetreuung sind mit dem Tag der Übergabe des Kindes an das Hortpersonal fällig und sind an den Kreis Weimarer Land zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach dem § 6 zu berechnende Höhe der monatlichen Gebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Gebühr.

**§ 6
Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem monatlichen Einkommen

1. bis 920 Euro	0,00 Euro
2. über 920 Euro bis 1.432 Euro	10,50 Euro
3. über 1.432 Euro	21,00 Euro.

- (2) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 von Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen oder bis zur Abfahrt des ersten Busses im Schülerverkehr unberücksichtigt.

- (3) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem monatlichen Nettoeinkommen

1. bis 920 Euro	0,00 Euro,
2. über 920 Euro bis 1.432 Euro	1,00 Euro,
3. über 1.432 Euro	1,60 Euro

pro Tag.

- (4) Die soziale Staffelung der maßgebenden Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt auf Antrag nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder,

1. bei zwei Kindern um 25 v. H.
2. bei drei oder mehr Kindern um 50 v. H.

Für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- (5) Eltern, die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Landratsamt Weimarer Land erlässt grundsätzlich einen einmaligen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt.

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder andere als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen, sowie der Nachweise über das Einkommen des Kindes (Halbwaisenrente, Unterhalt für das Kind usw.) mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, Lohnsteuerkarte) zu belegen. Über den Bezug von laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1.432,00 Euro und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

- (3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1998 außer Kraft.

Apolda, 20. 11. 2001

Münchberg
Landrat

KS